



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung Nr. 6 zur Aufhebung
der Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirks und
Beobachtungsgebietes wegen Wildvogelgeflügelpest

- Nr. 8 vom 09.12.2016

(Hinweis: Die Aufstellungspflicht bleibt weiterhin bestehen. Bitte informieren Sie sich unter www.lk-vr.de auch zu den derzeit bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken und Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebieten in den weiterhin gültigen Allgemeinverfügungen.)

1. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes wegen Wildvogelgeflügelpest Nr. 8 vom 09.12.2016 wird ab sofort aufgehoben.
2. Für die in Nr. 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Um die Ausbrüche der Wildvogelgeflügelpest in Zingst und Groß Mohrdorf wurde jeweils ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km gebildet. Nach mindestens 21 Tagen gehen die Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke in das Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet über, sofern keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. 21 Tage nach Festlegung geht gemäß § 55 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk in das Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet über. In dem ehemaligen Sperrbezirk gelten ab jetzt die Bedingungen wie für das Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet. Die jeweiligen Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete in den benannten Allgemeinverfügungen wurden bereits durch eine andere Allgemeinverfügung aufgehoben, daher konnte die entsprechende Allgemeinverfügung vollständig aufgehoben werden.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in den Restriktionszonen geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen nicht notwendig machen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 02.01.2017